



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 14. Februar 2015

Nr. 7

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 69 – Antrag der Firma RWG Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH, Essen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur chemisch-physikalisch-biologischen Abfall- und Abwasserbehandlung durch die Erweiterung der Abwassernachbehandlungsanlage um eine CSB- und PFT-reduzierende Abwasserbehandlung in 58636 Iserlohn, Scheffelstraße 32 S. 70

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 70 – Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaft im Kreis Olpe“ – ZAKO – S. 71 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 71 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 71 + S. 72 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 72 – desgl. S. 72 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke S. 72 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 72 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 72 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 73 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 73

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 73

Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes
für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Betrifft: **Einbanddecken für den Jahrgang 2014**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2014 Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von 20,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzu sehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

**becker druck, F. W. Becker GmbH,
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,
Fax: 0 29 31/52 19 644**

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

94. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 2. 2015
11.RBr/Schindehütte

Der Dienstaussweis des Regierungsbeschäftigten Volker Schindehütte mit der Nr.: 2067 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Westermeyer

(43)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 69

**95. Antrag der Firma RWG
Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH,
Essen, auf Erteilung einer Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
chemisch-physikalisch-biologischen Abfall-
und Abwasserbehandlung durch die Erweiterung
der Abwassernachbehandlungsanlage um eine
CSB- und PFT-reduzierende Abwasserbehandlung
in 58636 Iserlohn, Scheffelstraße 32**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 2. 2015
52.05.10-900-0006/15/0002552

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma RWG Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH, Essen, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Scheffelstraße 32, 58636 Iserlohn, Gemarkung Iserlohn, Flur 100, Flurstücke 681 und 810, betriebenen Anlage zur chemisch-physikalisch-biologischen Abfall- und Abwasserbehandlung.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Die Errichtung einer Halle zur Erweiterung der bestehenden Abwassernachbehandlungsanlage, um zukünftig eine Reduzierung an CSB- und PFT-Verbindungen im Abwasser durchführen zu können.
- Den Anbau an das bestehende Dünnschlammstapelgebäude für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kammerfilterpresse. Diese soll eine alte Kammerfilterpresse, die nach Inbetriebnahme der neuen Kammerfilterpresse außer Betrieb genommen wird, ersetzen.
- Die Sanierung eines ehemaligen Schlammstapelbeckens und Herstellung eines VAWS-konformen Aufangraumes zur Aufstellung eines Schlamm- und Spülwasserbehälters.
- Die Errichtung eines neuen Kalksilos mit einer Kalkmilchansatzstation. Dieses Silo mit Ansatzstation soll ein altes Kalksilo mit Kalkmilchbehälter ersetzen.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.8.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Mertens-Smolenski

(284)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 70

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**96. Bekanntmachung der Feststellung
der Verbandsversammlung des
Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 2. 2. 2015

Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtab schlusses 2011 und zur Entlastung des Regionaldirek tors/der Regionaldirektorin nach § 116 (1) GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekannt machungsanordnung – Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2014 gefassten Beschlüssen text lich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung ver fahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unter zeichnung vorgelegt.

Karola Geiß-Netthöfel

Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbands versammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Gesamtab schluss 2011 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für die Zeit vom 1. 1. - 31. 7. 2011 und der Regionaldirekto rin, Karola Geiß-Netthöfel, für die Zeit vom 1. 8. - 31. 12. 2011 nach § 116 (1) GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamt abschluss 2011 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 116 (1) Gemeindeordnung NRW und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz-Dieter Klink, für die Zeit vom 1. 1. - 31. 7. 2011 und der Regionaldirekto rin, Karola Geiß-Netthöfel, für die Zeit vom 1. 8. - 31. 12. 2011 vorbehaltlos Entlastung“

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2011 liegt zur Einsichtnahme ab der 6. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstr. 47, öffentlich aus

Essen, den 2. Februar 2015

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Josef Hovenjürgen

(214) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 70

**97. Bekanntmachung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
„Abfallwirtschaft im Kreis Olpe“ – ZAKO –**

Kreis Olpe Olpe, 3. 2. 2015

Bekanntmachung

Am Dienstag, 3. 3. 2015, 17.00 Uhr, tritt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaft im Kreis Olpe“ – ZAKO – im Ratssaal des Rathauses der Kreisstadt Olpe zur ersten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
3. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
4. Wahl des Geschäftsführers
5. Bildung von Beiräten
6. Beschluss der Geschäftsordnung des Geschäftsführers des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe
7. Beschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Kreis Olpe
8. Beschluss einheitlicher Grundsätze zur Zahlungsabwicklung gem. § 14 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung
9. Haushaltsplanentwurf 2015

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Auftragsvergabe;
hier: Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Einsammlung und den Transport der im Verbandsgebiet angefallenen Abfälle

11. Beschaffung;
hier: Ankauf der Abfallbehältnisse für Papier, Pappe und Kartonagen

Zeit, Ort und Tagesordnung der ersten Sitzung der Verbandsversammlung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat

In Vertretung:

gez. Melcher

Kreisdirektor

(197) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S.71

**98. Kraftloserklärung der
Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 32 483 414

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 27. 1. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 71

99. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE75 4305 0001 0301 8651 68 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE75 4305 0001 0301 8651 68 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 5. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 10/15

Bochum, 29. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 71

100. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE20 4305 0001 0336 1260 73 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE20 4305 0001 0336 1260 73 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 5. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-

raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
R 9/15

Bochum, 29. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(79) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 71

101. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE71 4305 0001 0341 1685 73 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE71 4305 0001 0341 1685 73 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 5. 2015, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 12/15

Bochum, 29. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 72

102. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 16. 10. 2014 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE50 4305 0001 0348 4811 02 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE50 4305 0001 0348 4811 02 wird für kraftlos erklärt.

W 90/14

Bochum, 2. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 72

103. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 16. 10. 2014 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0348 4926 46 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0348 4926 46 wird für kraftlos erklärt.

W 89/14

Bochum, 2. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 72

104. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 891 072 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 29. 1. 2015

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 72

105. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 110 736 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 30. 4. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 30. 1. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 72

106. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 605 355 777 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 30. 4. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 30. 1. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 72

107. Aufgebot der Sparkasse Soest

Die Sparkassenbücher Nrn. 380 154 724 und 380 108 597 der Sparkasse Soest wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 29. 4. 2015 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 29. 1. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 72

108. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 409 013 331, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 28. 1. 2015
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. A. Imming

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 73

109. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 307 533 935 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 2. 2. 2015
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. A. Imming

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 73

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Schwerte, 1. 1. 2015

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Hamm im Registerblatt VR 1690 eingetragenen Vereins „European Milk Board e. V.“ geben wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Romuald Schaber, Burgstr. 53 87466 Oy-Mittelberg, Deutschland

Sieta van Keimpema, Birstum 13, 8494 MZ Nes, Niederlande

Erwin Schöpges, Im Tömmel 11, B-4770 Amel, Belgien

(50)



Die Himmelsstürmer in Rio de Janeiro

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING